

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (ohne HZB)

Im Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG vom 21.12.2006) zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) werden 2 Möglichkeiten angeboten, qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ein Studium zu ermöglichen.

Beachten Sie bitte nachfolgende kurze Erläuterungen:

1. Hochschulzugang mit einer beruflichen Qualifizierung

- Mit einer erfolgreichen Meisterprüfung bzw. einer erfolgreichen Techniker- sowie Betriebswirtausbildung (staatlich geprüft) nach ThürHG § 67 Abs. 1 Nr. 3 b) und c) ist es auch bei den einer Meisterprüfung gleichwertigen Fortbildungen (mind. mit 400 Stunden) im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung der direkte Hochschulzugang eröffnet (ThürHG § 67 Abs. 1 Nr. 3 a).
- Dies bedeutet, dass auch der Hochschulzugang über eine anerkannte berufliche Fortbildung (mind. 400 Stunden) möglich ist, wenn die o.g. Gleichwertigkeit mit der Meisterprüfung mittels Rechtsverordnung (GVBl. 2009, 509 vom 18. 06.2009) durch das zuständige Ministerium oder aber durch die Hochschule selbst festgestellt wird.
- Bei einer Bewerbung müssen Sie Folgendes einreichen: Bestätigung über die Dauer der beruflichen Fortbildung, den Inhalt sowie die Abschlussnote.
- An der EAH Jena werden zurzeit keine „hochschuleigenen“ Eingangsprüfungen angeboten.

2. Hochschulzugang durch ein „Studium auf Probe“ (ThürHG § 70, Absatz 1)

- Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang hinreichend fachlich verwandten Bereich nachweisen, können ein „Studium auf Probe“ aufnehmen.
- Der Studienbewerber muss sich vor Beginn des Studiums durch einen Studienfachberater im Fachbereich über das Studium auf Probe beraten lassen. Die Ergebnisse der Beratung sind in einem Beratungsnachweis schriftlich festzuhalten. Die Beratungspflicht umfasst mindestens die Informationen darüber, welche Probestudienzeit für den von ihm gewählten Studiengang maßgeblich ist

und welche Nachweise er zu erbringen hat. Zu erbringende Nachweise müssen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sein. Die Beratung muss außerdem darauf hinweisen, dass sich der Bewerber beim BAföG-Amt zu den Details seiner Förderung zu erkundigen hat.

- Mit der Bewerbung zum Studium auf Probe muss der Bewerber diesen Beratungsnachweis einreichen.
- Die Note der beruflichen Qualifikation gilt als HZB-Note und das Datum der Studienberatung zum Probestudium als HZB-Datum.
- Für den Studierenden auf Probe gelten die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Mit Ablauf der Probestudienzeit (maximal 2 Semester) müssen die in den Prüfungsplänen (Anhang zur Prüfungsordnung) der Studiengänge für die Probestudienzeit vorgesehenen Credits im Umfang von mindestens 50 % erbracht werden.
- Nach Ablauf der Probestudienzeit erfolgt die Entscheidung über die endgültige Einschreibung. Liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums nach § 5 Abs. 2 vor, so erfolgt eine Immatrikulation in dasjenige Fachsemester, welches den im Probestudium erbrachten Leistungen entspricht; dies kann auch das auf die Probestudienzeit folgende Fachsemester sein. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen angerechnet. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Studierende zu exmatrikulieren.
- Näheres regelt die „Satzung zum Probestudium“ (EAH Jena Verkündungsblatt, Jahrgang 13/Heft 48/Dezember 2015).

Uwe
Scharlock
Leiter SZS
Tel. 03641 205 230;
uwe.scharlock@eah-jena.de